

Satzung
des



**Kreis Schützenverband
Halberstadt e.V.**

Beschlossen am 20.02.1999 in Langenstein

Satzung

des

Kreisschützenverband Halberstadt

§ 1

Name und Sitz

Der Kreisschützenverband Halberstadt ist Mitglied des Landesschützenverbandes Sachsen Anhalt und führt den Namen

Kreisschützenverband Halberstadt 1992 e.V.

nachstehend KSV genannt.

Der KSV umfasst die Schützenvereinigungen des Landkreises Halberstadt.

Der KSV hat seinen Sitz in Halberstadt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Halberstadt unter der Nummer VR 295 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der KSV ist selbstlos tätig und politisch sowie konfessionell neutral.
2. Es ist die Aufgabe des KSV innerhalb des Schützenverbandes die Förderung des Schießsports, Pflege der Kameradschaft, Erhaltung und Pflege von Brauchtum und Sitte durchzuführen.
3. Der Vorstand verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
4. Der KSV unterstützt alle Bestrebungen zur Heranbildung eines guten Nachwuchses im Schießsport.
5. Der KSV führt sportliche Wettkämpfe und Meisterschaften auf kreislicher Ebene durch.
6. Zur intensivierten Ausübung des Schießsports können sich Schießclubs bilden.
7. Die Mittel, die dem KSV zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KSV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Der KSV verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied im KSV können nur Schützenvereinigungen werden.
Eine Aufspaltung von Vereinigungen in Sportschützen und Traditionsschützen ist nicht erlaubt. Das Aufnahmegesuch in den KSV ist schriftlich beim Präsidium einzureichen, dieser entscheidet über die Mitgliedschaft.

§ 4

Eintritt und Beiträge

1. Jedes Mitglied, auch Neumitglieder, hat mit seinem Eintritt in den KSV seinen vollen Jahresbeitrag zu zahlen.
Dieser besteht aus
 - Beitrag für den Deutschen Schützenbund
 - Beitrag für den Landesschützenbund
 - Beitrag für den Kreisschützenverband
 - Beitrag für den Versicherungsschutz
2. Der Beitrag ist von den Schützenvereinigungen jedes Jahr nach Aufforderung an den KSV abzuführen.
3. Zu jedem Jahresende (Termin wird bekannt gegeben) haben die Schützenvereinigungen eine namentliche Aufstellung ihrer Mitglieder an den KSV zu geben.
4. Bei Nichteinhaltung dieser Termine besteht kein Versicherungsschutz und sie werden von der Teilnahme an Wettkämpfen ausgeschlossen.

§ 5

Ausschluß von Mitgliedern

Eine Schützenvereinigung als Mitglied des KSV kann aus diesem ausgeschlossen werden, wenn:

- a) eine Beitragszahlung länger als 3 Monate nicht erfolgt ist und trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachgeholt wird.
- b) Beschlüsse trotz wiederholter schriftlicher Hinweise nicht beachtet werden.
- c) wenn keine Mitgliedschaft im Kreissportbund besteht.
- d) Schädigung des Ansehens des Schützenwesens vorliegt.

§ 6

Organe

1. Die Organe des KSV sind
 - a) die Delegiertenversammlung
 - b) das geschäftsführende Präsidium
 - c) das erweiterte Präsidium
 - d) der Gesamtvorstand
2. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem 1. Vizepräsidenten
 - c) dem Kreisschriftführer
 - d) dem Kreisschatzmeister
 - e) dem Kreisschießsportleiter
3. Der KSV wird durch den Präsidenten und den 1. Vizepräsidenten jeweils allein vertreten. Die unter c-e benannten Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.
4. Über alle Sitzungen und Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und vom Leitenden der Sitzung/ Versammlung zu unterschreiben.
5. Der Kreisschatzmeister verwaltet das Vermögen des KSV gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums.
6. Die Prüfung der Kasse und der Geschäftsführer ist alljährlich durch die gewählten Kassenprüfer vorzunehmen.
7. Ein Vertreter eines beliebigen Mitgliedsvereins hat das Recht, 10 Tage vor der ordentlichen Mitgliedsversammlung auf Antrag die Geschäftsbücher einzusehen
8. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums steht das Recht zu, jederzeit in die Geschäftsbücher in allen Teilen Einsicht zu nehmen.

§ 7

Zusammensetzung des erweiterten Präsidiums

1. Das erweiterte Präsidium besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Präsidium
 - b) der Kreisdamenleiterin
 - c) der stellv. Kreisdamenleiterin
 - d) dem stellv. Kreisschießsportleiter
 - e) dem stellv. Kreisschießsportleiter VL/GK
 - f) dem stellv. Kreisschatzmeister
 - g) dem Kreisjugendwart
 - h) dem stellv. Kreisjugendwart
 - i) dem stellv. Kreisschriftführer
 - j) dem Kreispressewart / Archivar
 - k) dem Referent für Brauchtumpflege
 - l) dem Fahnenträger des KSV

2. Die unter b) bis l) aufgeführten Funktionen sind Berufungsfunktionen.

§ 8

Zusammensetzung des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums
 - b) den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums
 - c) den Vorsitzenden oder Vertretern der Schützenvereinigungen und Schießclubs, die im KSV organisiert sind
1. Der Gesamtvorstand wird vom Präsidenten des KSV mindestens zweimal jährlich einberufen. Die Einberufung hat schriftlich 28 Tage vor dem angezeigten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 9

Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des KSV. Sie soll im 1. Quartal des Geschäftsjahres zusammentreten und wird vom Präsidenten schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 28 Kalendertagen einberufen.
2. In der Einladung zur Delegiertenversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Delegiertenversammlung besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums
 - b) den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums
 - c) den gewählten Delegierten
4. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums
 - b) die Wahl der Kassenprüfer
 - c) die Genehmigung des Verbandsbeitrages
5. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Ein Protokoll ist vom Schriftführer anzulegen.
6. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es das geschäftsführende Präsidium für notwendig erachtet oder 1/3 der Gesamtmitglieder dieses unter Angabe von Gründen verlangt
7. Anträge auf Satzungsänderung, auch als Dringlichkeits- oder Initiativanträge gestellt, können nur behandelt werden wenn die Tagesordnung dieses besonders vorsieht. Sie sind schriftlich bis 6 Wochen vor dem Kreisschützentag unter Benennung der Änderungspunkte einzureichen.
8. Die Delegierten werden in ihren Vereinen von den Mitgliederversammlungen nach Maßgabe dieser Satzung gewählt und zwar für je angefangene 25 Mitglieder 1 stimmberechtigter Delegierter. Gastdelegierte sind nach Festlegung des KSV zu wählen. Stimmübertragung ist nicht möglich. Die delegierten vertreten die Interessen ihres Vereins.
9. Das Präsidium wird durch die Delegiertenversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 10

Kassenprüfer

1. Die Delegiertenversammlung wählt 2- jährlich mindestens 3 Kassenprüfer, die verpflichtet und berechtigt sind ihre Tätigkeit nach dieser Satzung durchzuführen.
2. Die Kassenprüfer dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören.

§ 11

Ehrenmitgliedschaft

1. Der KSV bildet keinen eigenen Ehrenrat.
2. Ehrenmitglied kann werden wer sich um das Schützenwesen oder die Arbeit des KSV verdient gemacht hat.

§12

Wahlen, Abstimmungen, Berufungen

1. Bei Wahlen, Abstimmungen und Berufungen entscheidet grundsätzlich einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
2. Bei Ausschluß ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde.
3. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten ist eine geheime Abstimmung vorzunehmen.
4. Bei Satzungsänderungen oder bei Beschlussfassung über die Auflösung des KSV ist eine 3/4 Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 13

Ehrenamtliche Tätigkeit der Verbandsorgane

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Präsidiums sowie des Gesamtvorstandes üben ihre Tätigkeit für den KSV ehrenamtlich aus.

§ 14

Auflösung des Kreisschützenverbandes

Die Auflösung des Kreisschützenverbandes kann nicht erfolgen solange der Mitgliederbestand größer als 8 Mitglieder ist. Der Antrag auf Auflösung bedarf dessen 3/4 Mehrheit. Das Vereinsvermögen wird dann dem Landkreis Halberstadt übergeben, mit der Maßgabe, dass der Landkreis Halberstadt lediglich den Nießbrauch hat bis ein neuer KSV in Halberstadt mit entsprechenden Zwecken und Zielen ins Leben gerufen wird. Diesem neuen Verein muß das dem Landkreis Halberstadt übergebene Vereinsvermögen ausgehändigt werden.

Mit Genehmigung der Delegiertenversammlung und nach Eintragung in das Vereinsregister wird diese Satzung gültig.

Die Überarbeitete Satzung wurde auf dem Kreisschützentag in Langenstein am 20.02.1999 beschlossen.